



Prüfpflichtige Komponenten und Materialien für Schutzbauten

Antrag Neuzulassung

Mit dem Antrag auf Neuzulassung wird der Prozess zum erstmaligen Erlangen einer Zulassung von prüfpflichtigen Komponenten oder Materialen gestartet.

Es können nur Komponenten und Materialien zugelassen werden, für welche technische Pflichtenhefte oder technische Weisungen des BABS bestehen und die nachweislich im schweizerischen Zivilschutzbauten Verwendung finden.

Die Zulassung hat, je nach Modell, eine Gültigkeitsdauer von 5 oder 10 Jahren. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Zulassung ohne weiteres Zutun des Zulassungsinhabers.

Pro beantragte Zulassung ist ein Antrag einzureichen.

Name Unternehmen / Antragstellerin	
Adresse des Hauptsitzes oder offizielle Vertretung in der Schweiz	
Zeichnungsberechtigte Person im Zulassungswesen	
Ansprechperson	
Telefonnummer	
E-Mail	
Web-Seite	
Handelsregisternummer	
Gültigkeit und Zert.-Nr. der ISO-9001 Zertifizierung (bei Modell 2 Komponenten Pflicht!)	
Gewünschte Sprache der Zulassung	<input type="checkbox"/> DE ; <input type="checkbox"/> FR ; <input type="checkbox"/> IT
Zulassungskategorie	
Schutzgrad	
Typenbezeichnung der Komponente	
Bemerkungen/Notizen:	
Datum	Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person



Folgende definitive Unterlagen sind diesem Antrag 2-fach und in Papierform beizulegen.

Art des Dokuments	Inhalt
1. Verzeichnis technischer Unterlagen	Eine Inhaltsübersicht und Auflistung aller gütigen technischen Unterlagen mit Dokumentennummern, Version und Datum
2. Antrag Neuzulassung	Vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und datiert
3. Komponentenbeschrieb	Anwendungszweck, Produktfamilie, Hersteller / Lieferant, Größen, Gewichtsklassen, Leistungsklassen
4. Zeichnungssatz	Vollständig, aktuell und formell freigegeben: <ul style="list-style-type: none">▪ Zeichnungsverzeichnis▪ Stücklisten▪ Gesamt-/ Zusammenstellzeichnungen▪ Produktionszeichnungen▪ Detailzeichnungen▪ Produktspezifikationen▪ Angaben zu Oberflächenbeschichtungen▪ Datenblätter von verwendeten Materialien / Einkaufsteilen
5. Montage- und Betriebsanleitung	Die Montageanleitung muss in drei der offiziellen Landessprachen verfasst werden, namentlich in Deutsch, Italienisch und Französisch, gem. <i>Technische Weisungen Typenschilder, Montageanleitungen</i>
6. Typenschild	Mustertypenschild gem. <i>Technische Weisungen Typenschilder, Montageanleitungen</i>
<input type="checkbox"/> Rechnerischer Nachweis der schocksicheren Befestigungen	Rechnerischer Nachweis z.B. nach Excel-Tabelle <i>Vereinfachter rechnerischer Nachweis der schocksicheren Befestigungen</i> aus dem Download des BABS-Webportals aus der Sektion «Unterlagen Schutzbauten»
<input type="checkbox"/> Weitere Dokumente	Produktspezifisch werden z.B. weitere Dokumentationen benötigt (nicht abschliessend): <ul style="list-style-type: none">▪ Q-Pläne falls notwendig nach TW-Q Kap. 2.2 – 2.4 und Anhang B▪ Kleinbelüftungsgeräte nach TPH-11 müssen den in der Schweiz relevanten NEV/NIV-Vorschriften entsprechen und die Nachweise vorliegen▪ Statisch-Dynamische Ingenieursberechnung bei Schutzraum-Abschlüssen▪ EMP-relevante Dokumente für die Energieversorgung nach <i>TW EMP 2007 Technische Weisungen für den EMP-Schutz der elektrischen Energieversorgung von Zivilschutzbauten</i>▪ Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment – ETA) für Dübel und Anker

Eine erteilte Zulassung bezieht sich auf die jeweilige vollständige, aktuelle und formell freigegebene Version der Dokumentation. Sämtliche eingereichte, markt- und anwendungsrelevante Dokumente müssen mittels Kennzeichnung, bspw. Firmenlogo und /oder entsprechendes Corporate Design zweifelsfrei der jeweiligen Antragstellerin zuzuordnen sein. Provisorische Unterlagen oder Planmaterial ohne definitive Versionierung, Kennzeichnung und Freigabe werden nicht angenommen.